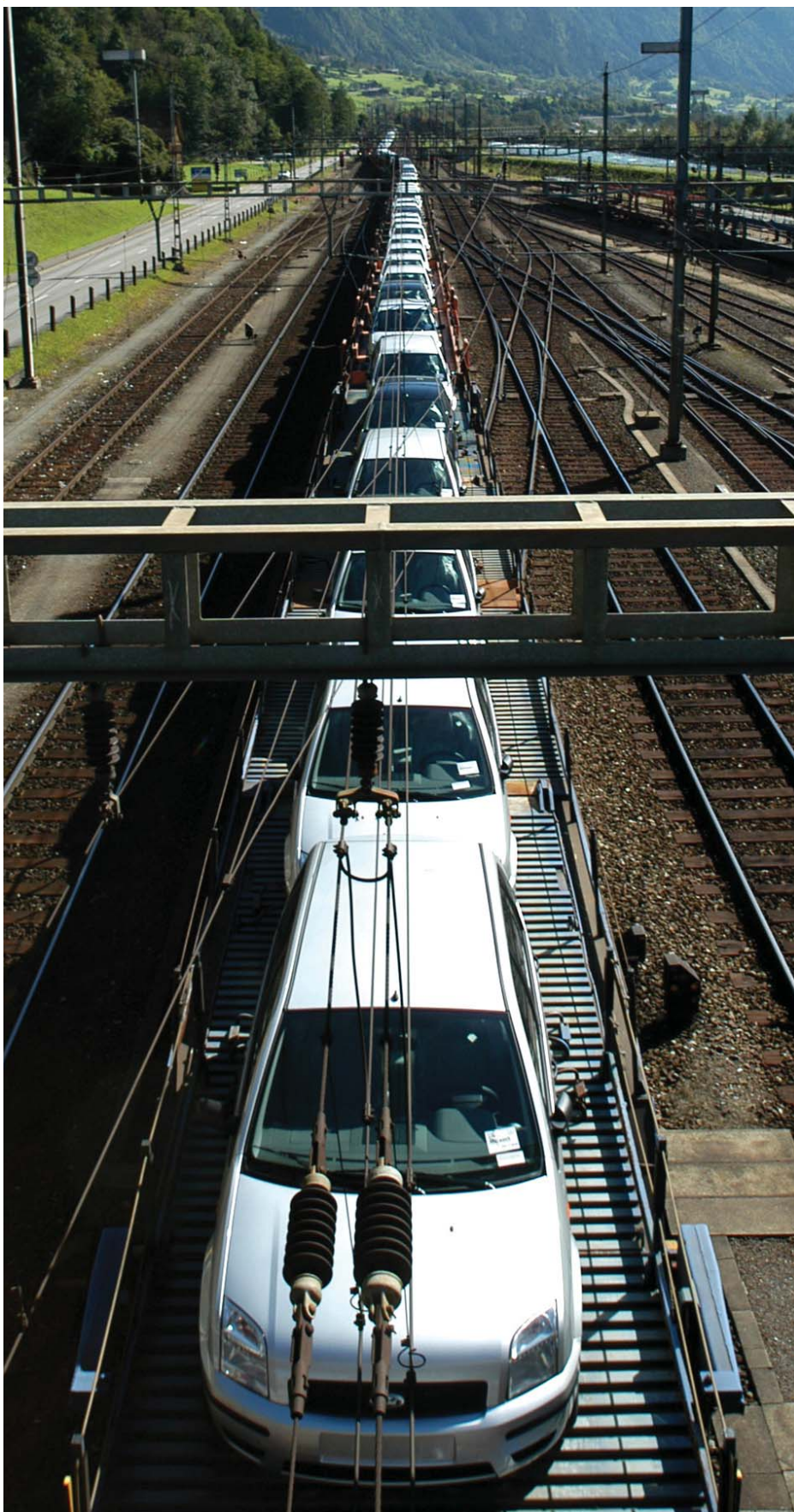




Direktimport Personenwagen

Der Kauf eines Neuwagens oder einer Occasion im Ausland kann ein gutes Geschäft sein. Dieser Ratgeber zeigt das richtige Vorgehen beim Import aus der EU und aus den USA.



Direktimport

| | |
|-----------------------------------|---|
| Was ist Direktimport? | 2 |
| Einfacher seit 1995 | 2 |
| Preise im Ausland | 2 |
| Andere Ausstattung | 2 |
| Der Autokauf in der Schweiz | 2 |
| Garantie: Auto im Ausland gekauft | 2 |

Zoll und Tarife

| | |
|-------------------------------|---|
| Wichtige Papiere | 3 |
| Abgaben am Zoll | 3 |
| Werktags vorfahren | 3 |
| Inland-Zollamt | 3 |
| Zurück vom Auslandsaufenthalt | 3 |
| Bestimmungen | 3 |
| Weitere Informationen | 3 |

Technik

| | |
|--------------------------------------|---|
| Abgaswartung | 4 |
| Zusatzmessungen in der Schweiz | 4 |
| CO ₂ Abgaben | 4 |
| Motorräder | 4 |
| Reifen nach 92/23/EG | 4 |
| Hybrid-NEV-Nachweis | 4 |
| Sicherheit mit Crashtests nachweisen | 5 |

Vorgehen

| | |
|----------------------------------|---|
| Erkennungsmerkmale EU-Zertifikat | 5 |
| Nationale Zulassung wertlos | 5 |
| Zahlungsart | 5 |
| Mehrwertsteuer zurückfordern | 5 |
| Überführen | 5 |
| Eintauschen | 5 |
| Eintauschen mit Typenschein-X | 5 |
| Occasion mit EU-Zertifikat | 6 |
| Occasion ab 01.01.1997 | 6 |
| Fahrzeug einlösen | 6 |
| Weitere Informationen | 6 |
| Fragen? Unklares? | 6 |
| Erfreuliches/Ärgernisse | 6 |

Direktimport aus EU-Ländern

| | |
|-------------------------------------|---|
| Frühere Grenzwerte | 7 |
| Abgasvorschriften ab dem 01.01.2001 | 7 |
| Warum nicht alle Modelle | 7 |
| Wo gibt es das EU-Zertifikat? | 7 |
| Wichtiges im Vertrag festhalten | 7 |
| EU-Zertifikat | 7 |
| TCS Empfehlungen | 7 |

Direktimport aus den USA

| | |
|--------------------------------------|---|
| Technische Vorgaben | 8 |
| Abgas: Das Modelljahr ist massgebend | 8 |
| Abgas-Vignette | 8 |
| Abgas: Weitere Modelljahre | 8 |
| Lärmvorschriften | 8 |
| Abgas: Euro 5 | 8 |
| TCS Empfehlungen | 9 |



Direktimport

Was ist Direktimport

Die überwiegende Mehrheit der Schweizer Automobilisten kauft ein neues Auto, das über den offiziellen Importeur in die Schweiz eingeführt wird. Dazu sucht er sich beim Markenvertreter ein bestimmtes Modell aus. Der Händler bezieht das gewünschte Modell beim Importeur als Vertreter des Autoherstellers für die Schweiz. Anstatt sich ein Fahrzeug in dem Land zu kaufen, indem man es auch fahren möchte, kauft man es im Ausland. Normalerweise wird dieses Prinzip für den Import von einem EU-Land in ein anderes angewandt. Je nach Wechselkurs und Preisklasse des Fahrzeuges kann es sich auch in den USA oder Kanada lohnen. Bei jedem «Direktimport» muss den geltenden Gesetzen und Gegebenheiten in der Schweiz und im Land des Erwerbs Rechnung getragen werden.

Einfacher seit 1995

Im Oktober 1995 wurden die technischen Vorschriften für Strassenfahrzeuge in der Schweiz weitgehend an die europäischen angeglichen. Dies hat unter anderem zur Folge, dass der Direktimport eines Autos zum Eigengebrauch einfacher ist.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- das in Europa gekaufte Auto verfügt über eine COC-EU-Übereinstimmungsbescheinigung oder das US-Fahrzeug verfügt über eine EPA-Abgas Vignette (Lärmessung nötig).
- Im Motorraum sollte es einen Kleber mit der Aufschrift «VEHICLE EMISSION CONTROL INFORMATION haben, -> Daten mit dem Strassenverkehrsamt abgleichen.
- Die Reifen sollten mit E3 oder E4 gekennzeichnet sein (USA).
- Kilometerskalierung auf Tacho, nicht nur Meilen.
- Sind Radio und Navigation auf Europa programmierbar?

Sollten keine Dokumente vorliegen, sendet man die technischen Daten des Fahrzeuges dem Schweizer Importeur (www.auto-schweiz.ch) und fragt an, ob eine sogenannte Bauteileüberprüfung

möglich ist und wie viel diese kostet. Autos, die im Ausland noch nicht in Verkehr gesetzt wurden, können in der Schweiz nicht zugelassen werden, wenn sie nicht die Abgasvorschrift EURO 5 erfüllen (ab 2016 braucht es Euro 6). Ab 1. Juli 2012 wird bei PW mit mehr als 130 g/km CO₂-Emissionen eine hohe Sanktion fällig.

Preise im Ausland

Erste Ideen, welche Preise im benachbarten Ausland für die Autos verlangt werden, kann man ausländischen Zeitschriften oder dem Internet (www.adac.de/eu-autopreise/ oder [www.google.ch=> car prices eu - europa](http://www.google.ch=>carpriceseu-europa)) entnehmen. Oft ist es auch möglich, Preislisten direkt auf den Webseiten der Hersteller (www.Volvo.de) herunterzuladen. Der Vorteil besteht darin, dass die aktuellen Verkaufspreise, Sonderaktionen und Preisnachlässe korrekt aufgeführt sind.

Andere Ausstattung

Im Ausland sind manche Fahrzeuge trotz identischer Bezeichnung gegenüber der CH-Ausführung unterschiedlich ausgestattet. Es empfiehlt sich die Ausstattungen des im Ausland angebotenen Fahrzeuges genau zu studieren, es ist auch möglich ein Model zu kaufen, das wegen des tieferen Ausrüstungsniveaus günstiger ist.

Der Kauf eines direktimportierten Autos in der Schweiz

Wer den Wagen nicht beim offiziellen Markenvertreter (www.auto-schweiz.ch) kaufen möchte, kann dies bei einem spezialisierten Händler in der Schweiz in Auftrag geben. Solche Direktimporteure sind im Internet (z.B. www.vfas.ch) zu finden. Der Schweizer Direktimport-Händler ist real. Diese Nähe hat Vorteile. Er besitzt einen Betrieb in der Schweiz und der Handel untersteht der schweizerischen Gesetzgebung.

Andererseits ist die gesetzliche Sachmängelhaftung von zwei Jahren, die der Verkäufer in der EU zwingend anbieten muss, beim Occasions- und Neuwagenkauf vorteilhafter als jene auf der Basis

der Schweizer Gesetzgebung. Bei Occasionen kann die Gewährleistung in der EU von 24 auf max. 12 Monate reduziert werden. Nur muss diese «Garantie» vor Ort, d.h. im Ausland, eingefordert werden.

Die Direktimport-Händler in der Schweiz stehen im ungleichen Wettbewerb mit Garagen, die mit Ihrer umfangreichen Infrastruktur die offizielle Automarke kennen und vertreten.

Mitglieder melden uns, dass die Direktimport-Händler, eher wenige Monate alte «quasi Neuwagen» bevorzugen, diese gelten in der Branche als Occasion mit sehr wenigen Kilometern auf dem Zähler. Der Grund ist die höhere Marge pro Fahrzeug. Auch offizielle Markenvertreter im Ausland bevorzugen es, eher Occasionen als Neuwagen an Schweizer Bürger zu verkaufen.

Garantie: Auto im Ausland gekauft

Gemäss Weko sind die offiziellen Markenvertreter in der Schweiz zwingend verpflichtet, sämtliche gültigen Garantieleistungen gemäss Herstellerangaben im Bedarfsfalle an direktimportierten Personenwagen der vertretenen Automarke auszuführen. Siehe weitere Informationen unter www.weko.admin.ch, z.B. Bekanntmachung über die Wettbewerbsrechtliche Behandlung von vertikalen Abreden im Fahrzeughandel vom 21.10.2002 oder Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 15.10.2002. Im Weiteren kann es sich lohnen, bei einer Preisdifferenz von mindestens CHF 3'000.-, das Risiko einer schleppenden Bearbeitung von Garantiefällen in Kauf zu nehmen.



Zoll und Tarife

Die Oberzolldirektion veröffentlicht im Internet (www.zoll.admin.ch) die gültigen Tarife. Die im folgenden Text genannten Zoll-Tarife stammen aus dem Merkblatt, 18.56 Autoimport durch Private vom 30.12.2010, der Eidgenössischen Zollverwaltung EZV und sind kleinen Änderungen unterworfen.

Wichtige Papiere

Bevor Sie mit Ihrem neuen Auto an die Grenze fahren, müssen Sie sicher sein, dass Sie alle notwendigen Papiere (allfälliges EUR.-1-Dokument als Ursprungsnachweis, Fahrzeugausweis, Rechnung mit/ohne Mehrwertsteuer) dabei haben. Für die Verzollung aus der EU ist eine Ausfuhrerklärung notwendig. Der Verkäufer sorgt beim zuständigen Zollamt (am Ort seines Firmensitzes) für deren Vorabstempelung. Für die Verzollung in der Schweiz braucht es dann zusätzlich noch eine Einfuhrdeklaration (beim Schweizer Zoll zu verlangen).

Bei der Einfuhr ist das Auto sofort am Schweizer Zoll zu deklarieren. Dabei wird zuerst die Ausfuhrerklärung vom EU-Ausfuhrzoll auf der Rückseite als «definitiv ausgeführt» abgestempelt. Beim Schweizer Zoll werden die Einfuhrdeklaration, das EUR.-1-Dokument, falls vorhanden, die Rechnung und der Fahrzeugausweis abgegeben. Dabei wird vom Schweizer Zoll noch ein Prüfungsbericht (Formular 13.20 A; CHF 15.–) erstellt und auf der Frontseite abgestempelt. Dieser wird benötigt, damit Sie Ihren Personenwagen dann bei der zuständigen Motorfahrzeugkontrolle vorführen und mit dem Versicherungsnachweis einlösen können.

Besondere Fälle

In folgenden Fällen erteilen die Zolldirektionen Auskunft:

- Fahrzeuge ausländischer Arbeitskräfte und Studenten
- Fahrzeuge von Zuziehenden
- Fahrzeuge von Auswanderern

Abgaben am Zoll

Seit Januar 1997 muss eine Automobilsteuer entrichtet werden. Diese beträgt 4% vom Warenwert des Per-

sonenwagens für Fahrzeuge, die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.-1 (als Ursprungsnachweis) besitzen. Das EUR.-1-Dokument gibt der Verkäufer ab. Eine solche Bescheinigung kann für ein Automobil aus dem EU-Raum (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Spanien usw.), der EFTA (Island, Norwegen) sowie aus diversen anderen neuen EU-Ländern (z. B. Polen, Slowakei, Tschechien) und weiteren osteuropäischen Ländern bei einem Zollamt beschafft werden. Diese Bescheinigung ermöglicht die zollfreie Einfuhr des Autos. Sie muss auch von derjenigen Zollstelle abgestempelt werden, wo die Ausfuhrerklärung abgestempelt wird. Diese muss z.B. für ein in Deutschland gekauftes Auto beim deutschen Zoll eröffnet werden und zwar von der zuständigen Zollstelle, wo der Verkäufer seinen Sitz hat (z.B. Verkäufer in Stuttgart muss zur Zollstelle in Stuttgart gehen). Kann keine solche EUR.-1-Bescheinigung beigebracht werden, kommen CHF 12.– bis 15.– an Einfuhrzoll pro 100 kg Leergewicht zur Automobilsteuer dazu.

Dieselbe «Gewichtsabgabe» kommt für Personenwagen aus den USA, Japan und Korea dazu. In jedem Fall ist auch die schweizerische Mehrwertsteuer von 8% zu bezahlen. Diese wird berechnet vom Total des Warenwertes des Personenwagens inkl. der Automobilsteuer und des Einfuhrzolles

Beispiel, Auto aus Deutschland:

| | | |
|-----------------------------|------------|----------------|
| Wert Personenwagen | CHF | 40'000.– |
| Automobilsteuer (4%) | CHF | 1'600.– |
| Zwischentotal | CHF | 41'600.– |
| Mehrwertsteuer (ab 2011 8%) | CHF | 3'328.– |
| Totalabgaben | CHF | 4'928.– |

Werktags vorfahren

Das Fahrzeug ist an der Grenze unaufgefordert zur Zollbehandlung anzumelden. Es empfiehlt sich, vorgängig mit dem Zollamt Kontakt aufzunehmen, an welchem Tag oder zu welcher Tageszeit die Verzollung reibungslos durchgeführt werden kann (siehe «Weitere Informationen» auf dieser Seite).

Inland-Zollamt

Wird die Verzollung bei einem Zollfreilager oder einem Zollinspektorat (Inlandzollamt) gewünscht, stellt das Grenzzollamt einen zwei Tage gültigen Vormerkschein, Formular 15.25 aus.

Zurück vom Auslandsaufenthalt

Wer im Zusammenhang mit einem längeren Auslandsaufenthalt (Weiterbildung oder Ferien von mindestens einem Jahr) ein Auto oder Motorrad als Übersiedlungsgut in die Schweiz einführen und verzollen will, muss dieses mindestens sechs Monate im Ausland in Verkehr eingesetzt haben. Eine Inverkehrsetzung von Fahrzeugen, die als Übersiedlungsgut abgabenfrei verzollt wurden, ist problemlos. Umständliche Messungen von Lärm und Abgasen entfallen. Die technischen Anpassungen beschränken sich auf einfache Details wie Tachoscheibe, Pneus, Lichter usw. Das Fahrzeug kann direkt beim kantonalen Strassenverkehrsamt angemeldet werden.

Bestimmungen

Die wichtigsten Zollbestimmungen sind in Merkblättern (erhältlich bei den Zollkreisdirektionen) zusammengefasst. Sie heissen:

- Autoimport durch Private
- Vorschriften betreffend die Einfuhr von privaten Strassenmotorfahrzeugen und Anhängern

Auskünfte erhalten Sie auch unter der Gratisnummer +41 800 222 040.

Weitere Informationen

Die folgenden Zollkreisdirektionen erteilen weitere Auskünfte im Zusammenhang mit der Verzollung:

www.google.ch => ezv.admin.ch/dienstleistungen/MWST

- Basel
Tel.: 061 / 287 11 11
kdbz.zentrale@ezv.admin.ch
- Schaffhausen
Tel.: 052 / 633 11 11
kdsh.zentrale@ezv.admin.ch
- Genève
Tél.: 022 / 747 72 72
kdge.zentrale@ezv.admin.ch
- Lugano
Tel.: 091 / 910 48 11
kdti.zentrale@ezv.admin.ch



Technik

Abgaswartung

Die Abgaswartung mit einer Abgas-Referenzmessung ist ein separater Auftrag. Bei einer amtlichen Vorführung beim Strassenverkehrsamt ist ein ausgefülltes Abgaswartungsdokument (AWD) vorzuweisen. Eine Abgaswartung muss bei einem Schweizer Garagisten ausgeführt werden. Der Garagist bestätigt die Abgaswartung aus rechtlichen Gründen mit Stempel und Unterschrift. Im Ausland ausgeführte Abgaswartungen wie z.B. die AU (Abgasuntersuchung) werden in der Schweiz aus rechtlichen Gründen nicht anerkannt (kein Schweizer Hoheitsgebiet).

Das für die Prüfung benötigte Abgaswartungsdokument erhält man bei Auto-Schweiz zum Preis von CHF 38.– (inkl. MWST) gegen Vorauszahlung, via Internet (www.auto-schweiz.ch). Anschliessend kann jeder Garagist die Abgaswartung vornehmen. Das Abgaswartungsdokument kann auch bei jedem Garagisten mit der entsprechenden Markenvertretung gekauft werden oder bei Auto-Schweiz bestellt werden.

Zusatzmessungen in der Schweiz

Liegen keine entsprechenden Papiere vor, kann der Nachweis für die Einhaltung der Abgas- und Lärm-Vorschriften nur durch eine Bestätigung des offiziellen Importeurs oder durch eine entsprechende Messung an einer schweizerischen Prüfstelle erbracht werden.

Die Geräuschmessung bei Personenwagen (www.google.ch=>dtc-ag.ch) kostet ungefähr CHF 500.–. Diese Messung muss vor der Abgasmessung durchgeführt werden. Das gilt für alle Fahrzeuge, die keine COC-Übereinstimmungsbescheinigung vorweisen können.

Eine Abgasmessung (Berner Fachhochschule, Biel; Abgasprüfstelle Nidau; Internet <http://labs.ti.bfh.ch>) kostet zwischen CHF 1'900.– (Benzinmotor) und CHF 2'600.– (Dieselmotor), eine allfällige Nachmessung nochmals CHF 1'300.– bzw. 1'900.–. Eine Abgasmessung ist erforderlich für alle Fahrzeuge ohne COC-Übereinstimmungsbescheinigung oder ohne EPA-Vignette (Fahrzeuge aus den USA).

CO₂ Abgaben

Analog zur EU führt die Schweiz ab Juli 2012 CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personenwagen ein. Dabei werden Schweizer Importeure verpflichtet, die CO₂-Emissionen der erstmals zum Verkehr in der Schweiz zugelassenen Personenwagen bis 2015 im Durchschnitt auf 130 Gramm pro Kilometer zu senken. Wenn die CO₂-Emissionen pro Kilometer den Zielwert überschreiten, wird ab dem 1. Juli 2012 eine Sanktion fällig.

Die CO₂-Vorschriften betreffen alle Importeure von neuen PW. Dabei wird unterschieden zwischen Grossimporteuren (50 oder mehr PW-Zulassungen pro Jahr) und Kleinimporteuren (weniger als 50 PW-Zulassungen pro Jahr). In diese Kategorie gehören auch Privatpersonen, die ihren Neuwagen direkt importieren.

Ausgenommen sind in der Regel Nutzfahrzeuge, Wohnmobile und Occasionsfahrzeuge. Als Occasionsfahrzeuge gelten Personenwagen, die mehr als sechs Monate vor der Zollanmeldung in der Schweiz im Ausland bereits zugelassen worden sind. Kauft man einen Personenwagen bei einem Händler eines Grossimporteurs oder bei einem Kleinimporteur, sollte man abklären, ob eine allfällige Sanktion im Kaufpreis enthalten und bei der Auslieferung bereits entrichtet ist. Das Datum der Zulassung auf dem Strassenverkehrsamt des jeweiligen Kantons ist massgebend (nicht das Datum des Imports oder des Kaufs).

Führt man einen neuen PW privat aus dem Ausland ein, sollte man für die Zulassung eine Bescheinigung beim Bundesamt für Strassen (ASTRA) verlangen.

Weitere Infos:

- Doctech Nr. 5065 «CO₂ -Sanktionen beim Direktimport»
- Doctech Nr. 5122 «CO₂-Emissionsvorschriften ab 1. Juli 2012»
- <http://www.tcs.ch/de/auto-mobilitaet/>
- <http://www.bfe.admin.ch/themen>

Motorräder

Für Motorräder, die ab dem 01.10.1998 in Europa in Verkehr gesetzt wurden,

gibt es eine COC-Übereinstimmungsbescheinigung (Details dazu unter: www.stva.zh.ch/, Rubrik Dienstleistungen/Fahrzeugtechnik/Merkblatt: Selbstimport Motorrad). Seit dem 01.01.2007 gelten verschärfte Abgasvorschriften (Euro 3) für Motorräder. Für Mofas gibt es keine COC-Übereinstimmungsbescheinigung.

Reifen nach 92/23/EG

Reifen an Neuwagen und an importierten Fahrzeugen, die ab dem 01.10.2007 erstmals zugelassen wurden, müssen der europäischen Richtlinie 92/23/EG entsprechen. Auf der Reifenflanke ist das EG- und/oder ECE-Prüfzeichen vorhanden. «e2» steht für Frankreich, das heisst der Reifen wurde in Frankreich typengenehmigt.



An der Reifenflanke bei jedem Reifen zu finden: «s» = sound

Es sind Reifen zu kaufen, die das «s» neben dem e-Zeichen und nach der Typengenehmigungsnummer zeigen. Reifen an Fahrzeugen, die zwischen dem 01.10.1980 und dem 01.10.2007 erstmals zugelassen wurden und nach dem 01.10.2010 umbereift werden, müssen mit Sound-Reifen ausgerüstet werden.

Hybrid-NEV-Nachweis

Die NEV regelt das Inverkehrbringen von elektrischen Niederspannungserzeugnissen und deren nachträglichen Kontrollen. Sie ist mit der entsprechenden EG-Gesetzgebung harmonisiert.

Hybrid-Direktimport-Personenwagen aus der EU benötigen seit dem 29.07.2008 keinen separaten NEV-Nachweis mehr. Es sind die üblichen Vorgaben (z. B. COC-Übereinstimmungsbescheinigung) einzuhalten.

Hybrid-Direktimport-Personenwagen aus den USA welche über 30'000 US-Dollar kosten benötigen keine NEV-Kontrollen mehr. Aus den USA direktimportierte Hybride müssen im Besitze des Käufers verbleiben. Die NEV-Einhaltung entfällt,



Vorgehen

wenn der Hybrid weder entgeltlich noch unentgeltlich veräussert wird. Weitere Informationen sind im Merkblatt betreffend Anwendung der NEV bei Strassenfahrzeugen vom Bundesamt für Strassen mit Datum vom 29.07.2008, geregelt. Im Internet einfach zu finden mit www.google.ch => ASTRA Merkblatt NEV.

Sicherheit mit Crashtests nachweisen

In der Schweiz zugelassene Personenwagen von höchstens 3.5 t müssen gemäss der VTS-Aenderung vom 28.03.2007 hinsichtlich Schutz der Insassen der EU-Richtlinie 96/79EG oder dem ECE Reglement Nr. 94 betr. dem Frontaufprall entsprechen. Die Aenderung der VTS (Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge) im Artikel 104a betr. dem Frontpartieschutz trat am 01.07.2007 in Kraft.

Die EU-Crashtestnormen betr. dem Seitenpartieschutz mit EU-Gesamtgenehmigung sind ab dem 01.10.2007 in Kraft. Hinsichtlich dem Schutz der Insassen beim Seitenaufprall müssen die Fahrzeuge der Richtlinie 96/27EG oder dem Reglement Nr. 95 gemäss der VTS, Art. 104b, entsprechen.

Bei Autos, die ausserhalb der EU verkehren und direkt in die Schweiz importiert werden, müssen eine Bestätigung einer vom ASTRA anerkannten Prüfstation (zum Beispiel www.dtc-ag.ch) vorweisen, dass das Fahrzeug punkto Front- und Seitenpartieschutz dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Alle Fahrzeuge die unter www.safer-car.gov mit einem vier oder fünf Sterne Crashtest zu finden sind, können in der Schweiz zugelassen werden. Drei Sterne oder solche die nicht auf dieser Seite sind, müssen einzeln beim VFAS (www.vfas.ch) angefragt werden.

Der VFAS kann für jeden 4 oder 5 Sterne Fahrzeugtyp eine Konformitätsbewertung anfordern. Diese kann beim VFAS bezogen werden und muss bei der Prüfung im Strassenverkehrsamt vorgelegt werden. Kosten für die Erstellung dieser Bewertung CHF 500.– pro Fahrzeug.

Erkennungsmerkmale EU-Zertifikat

Zwei Erkennungsmerkmale unterscheiden ein COC-Übereinstimmungsbescheinigung in jedem Fall von Papieren für eine nationale Zulassung im Ausland.

- Die Genehmigungsnummer für das Fahrzeug (Ziff. 0.6 des Zertifikates) besteht aus 4 oder 5 Abschnitten, die durch ein Sternchen (*) voneinander getrennt sind. Sie beginnt mit einem kleinen «e». Beispiel: e1*93/1*0007*02.
- Information, welcher Steuerklasse das Fahrzeug in den EU-Mitgliedstaaten angehört (Ziff. 37 des Zertifikates). Auf einem EU-Zertifikat gibt es Angaben zu verschiedenen Ländern. Auf einem Papier, das nur für ein Land gültig ist, gibt es das nicht.

Nationale Zulassung wertlos

Nationale Zulassungspapiere aus europäischen Staaten sind in der Schweiz wertlos. Das EU-Zertifikat muss vom ausländischen Garagisten/Verkäufer beim Hersteller/Importeur beschafft werden. Leider behindern viele Hersteller und Importeure die Abgabe. Deshalb sollte man unbedingt im Kaufvertrag festhalten, dass das Fahrzeug mit EU-Zertifikat abgeliefert wird, bzw. nichts bezahlen, solange das EU-Zertifikat nicht vorliegt. Im Kaufvertrag soll auch festgehalten werden, dass das Fahrzeug die Abgasvorschriften Euro 5 für PW mit Erstzulassung ab 01.10.2010, Euro 6 für PW mit Erstzulassung ab 01.10.2015 einhält.

Zahlungsart

Bei Barzahlung und Verhandlungsgeschick werden auch im Ausland Rabatte gewährt. Vorsicht vor dubiosen Händlern gilt auch dort. Der TCS empfiehlt, keine Voraus- oder Anzahlungen zu leisten. Am sichersten ist Barzahlung bei Ablieferung.

Mehrwertsteuer zurückfordern

Die Mehrwertsteuer liegt in der EU zwischen 15 und 25% (www.google.ch => Mehrwertsteuervergleich). Die Quittung muss beim ausländischen Zoll abgestempelt werden. Danach kann der

Verkäufer die Mehrwertsteuer zurück-erstatte, man sollte sich vor dem Kauf absichern, dass er dies tun wird. Aus der Rechnung muss auf jeden Fall ersichtlich sein, ob der genannte Betrag die Mehrwertsteuer enthält.

Überführen

Die günstigste Lösung ist, das neue Auto selbst nach Hause zu chauffieren. Der Transport mit dem Lastwagen ist möglich. Ist der Empfänger in der Schweiz eine Privatperson, dann muss diese bei der Verzollung am Zoll anwesend sein und die Rechnung bar bezahlen. Handelt es sich beim Käufer aus der Schweiz um eine Firma, dann können die Verzollungskosten von der Transportfirma in Rechnung gestellt werden. Bei den Kontrollschildern gibt es folgende Möglichkeit:

- «Import»: Eine Überführung mit schweizerischen Tagesschildern, die drei bis vier Tage gültig sind, ist möglich, wenn die Transitländer (Polizei, Zoll) einverstanden sind. Bei Unklarheiten kann die zuständige Botschaft angefragt werden. Die Kontrollschilder sind beim kantonalen Strassenverkehrsamt (SVA) für ca. CHF 150 erhältlich. Die einzelnen SVA können selber entscheiden zu welchem Preis und für wieviele Tage, sie die Kontrollschilder abgegeben werden. Für die Überführung vom Ausland in die Schweiz bestellt man mit Vorteil die Schilder mit der Haftpflichtversicherung beim ausländischen Händler, der das Fahrzeug verkauft hat. In Holland muss man für die Überführung selber eine Versicherung organisieren (www.rialto.nl).

Eintauschen

Das Eintauschen von Occasionen, in der Schweiz schon fast die Regel, ist beim Kauf im Ausland schwer möglich. Der gebrauchte Wagen muss privat verkauft werden.

Eintauschen von Typenschein-X Fahrzeugen in der Schweiz

Für Fahrzeuge mit Typenschein X oder Typenschein Nummer mit Zusatz X (1S712X / 1XB359) ist beim Eintausch speziell auf den Ausstattungsumfang



dieser Fahrzeuge zu achten, der nicht immer dem CH-Standard entspricht. Zudem sollten auch die Garantie- und Serviceleistungen überprüft werden. Vorbehaltlich der individuellen Prüfung von Fahrzeugen, Serviceleistungen und Ausstattung empfiehlt Eurotax eine Wertanpassung von bis zu minus 15% (siehe Eurotax).

Occasion mit EU-Zertifikat

Occasionen können aus der EU importiert werden, sofern das Fahrzeug nach dem 01.10.1995 erstmals im Ausland mittels EU-Zertifikat in Verkehr gesetzt wurde und dieses EU-Zertifikat via Garage/Importeur/Hersteller wieder beschafft wird. Es ist ratsam, sich im Kaufvertrag abzusichern, dass das EU-Zertifikat geliefert wird. Dazu wird eine Kopie des Fahrzeugbriefes oder mindestens die Chassis-Nr. des Fahrzeuges benötigt.

Die Automobile Peugeot in 75016 Paris stellt das EU-Zertifikat kostenlos aus. Andere Hersteller (z.B. Mercedes) verlangen 50 Franken.

Occasion ab 01.01.1997

Achtung: Occasionsfahrzeuge, die nach dem 01.01.1997 - 31.12.2000 im Ausland erstmals in Verkehr gesetzt wurden, können in der Schweiz nur zugelassen werden, wenn sie die Abgasvorschrift «EURO 2» erfüllen. Demzufolge ist «EURO 3» für PW mit Erstzulassung von 01.01.2001 bis 31.12.2005, «Euro 4» für PW mit Erstzulassung von 01.01.2006 bis 30.09.2010 und «Euro 5» für PW mit Erstzulassung ab 01.10.2010 nötig. Ist im Kaufvertrag die entsprechende Abgasvorschrift aufgeführt, schafft dies Klarheit beim Gebrauchtwagenkauf.

Fahrzeug einlösen

Wenn die EU-Übereinstimmungsbescheinigung bei europäischen Fahrzeugen vorliegt oder das US-Auto eine Abgasvignette (ab Modelljahr 1996) im Motorraum aufweist und die Lärm-messung erfolgreich absolviert wurde, das Fahrzeug verzollt wurde (vom Zoll ausgestellter Prüfungsbericht Formular 13.20 A liegt vor) und ein Abgaswartungsdokument vorliegt, kann es direkt

beim kantonalen Strassenverkehrsamt zur Zulassung angemeldet werden. Mit der Anmeldung beim Strassenverkehrsamt für die amtliche Prüfung des direktimportierten Fahrzeuges kann man im Bedarfsfalle bei gewissen Kantonen eine «Bewilligung zur Ueberführung des Fahrzeuges ohne Kontrollschilder» beantragen. Bei der Anmeldung ist neben den Fahrzeugpapieren und den Verzollformularen der Versicherungsnachweis beizulegen. Stellt das Strassenverkehrsamt keine solche Bewilligung aus, dann muss für das Auto ein Tagesschild beschafft werden. Dazu sind beim Strassenverkehrsamt der Personalausweis und die technischen Daten vorzuweisen.

Mit dem versicherten Fahrzeug ist es am Prüfungsdatum möglich, ohne Kontrollschilder (beziehungsweise mit Tagesschildern) zum Strassenverkehrsamt zu fahren. Erst nach erfolgter und bestandener Prüfung erhält man Kontrollschilder.

Für die erste Inverkehrsetzung ist bei Neuwagen mit Kosten von rund CHF 200.- zu rechnen (Kanton Genf ohne EU-Zertifikat: CHF 250.- bis CHF 450.-). Pro Person und Jahr darf nur ein direktimportiertes Fahrzeug pro gleichen Typ zugelassen werden.

Weitere Informationen

Diese findet man im Papier «Weisungen über die Befreiung von der Typengenehmigung» (17.09.2010). Diese regelt im Detail das Typengenehmigungsverfahren.

Einzelexemplare sind beim Bundesamt für Strassen (Astra), 3003 Bern, via Fax (031 323 23 03) kostenlos erhältlich.

Unter der Internet Adresse www.asa.ch sind die Kontakt-Adressen aller Strassenverkehrsämter aufgeführt. Bei einzelnen kantonalen Strassenverkehrsämtern sind Informationen über den Direktimport erhältlich.

Fragen? Unklares?

Fragen zum Direktimport beantwortet die Hotline «Auto»: Autoratgeber des TCS via Telefon 0844 888 110.

Erfreuliches/Ärgernisse beim Direktimport

Gibt es Schwierigkeiten beim Direktimport, weil der Verkäufer das EU-Zertifikat nicht abgeben will oder weil es teuer gekauft werden muss, dann kann der Sachverhalt dem TCS gemeldet werden. (TCS, Direktimport, Buholzstrasse 40, 6032 Emmen; tus@tcs.ch).



Direktimport aus EU-Ländern

Frühere Grenzwerte

Geht es um den Import von älteren Fahrzeugen, so gelten grundsätzlich die «historischen» Grenzwerte. Das zu importierende Fahrzeug muss den Lärm- und Abgasvorschriften genügen, die in der Schweiz in Kraft waren, als das ausländische Fahrzeug das erste Mal in Verkehr gesetzt wurde.

Abgasvorschriften ab dem 01.01.2001

Seit dem 1. Januar 2001 ist die Europäische On Board Diagnose (EOBD) für alle Personenwagen mit Ottomotor Vorschrift (Euro 3). Die Richtlinie 98/69/EG legt die Anforderungen von Euro 3 und Euro 4 fest. Ab 1. Januar 2004 gilt die EOBD-Pflicht auch für Personenwagen mit Dieselmotor. Im Kaufvertrag notiert der Käufer, dass der ausgewählte Personenwagen die Richtlinie 98/69/EG erfüllt. Im Kapitel «Abgasverhalten» der COC-Übereinstimmungsbescheinigung ist codiert, ob das Auto Euro 4 (oder ältere) erfüllt.

Warum nicht alle Modelle?

Seit Inkrafttreten des freien Binnenmarktes im Jahre 1993 können Hersteller die Autos für den Verkauf in allen EU-Ländern nach einem einzigen Verfahren genehmigen lassen. Die bereits nach früheren Verfahren für verschiedene EU-Länder separat geprüften Personenwagenmodelle konnten aber weiter produziert und verkauft werden. Dies bedeutet: Achtung beim Kauf von seltenen Altfahrzeugen im Ausland! Seit Modelljahr 1998 kann man davon ausgehen, dass die Hersteller für alle Modelle ein EU-Zertifikat beibringen können.

Wo gibt es das EU-Zertifikat?

Gemäss Grundsatz der EU-Bestimmungen sollten EU-typengeprüfte Autos nur mit diesem Papier das Werk verlassen. Nationale Gesetze in den EU-Mitgliedstaaten können den Herstellern allerdings Zugeständnisse machen.

Beispiel: Nach der deutschen Gesetzgebung darf der Hersteller auf das EU-Zertifikat verzichten, sofern er Papiere für die nationale Zulassung in Deutschland ausgestellt hat. In diesem Fall hat der Hersteller aber sicherzustellen, dass er im Bedarfsfall das EU-Zertifikat jederzeit

erstellen kann. Ist das EU-Zertifikat also nicht beim Fahrzeug, kann es der ausländische Garagist/Verkäufer via Importeur/Hersteller beschaffen.

Wichtiges im Vertrag festhalten

Für eine reibungslose Inverkehrsetzung des im Ausland gekauften Personenwagens sind die folgenden Forderungen im Vertrag festzuhalten:

- COC-Übereinstimmungsbescheinigung wird geliefert
- Neuwagen erfüllt die aktuelle Schweizer Abgasvorschrift (Euro 5)
- Vom Markenvertreter abgestempeltes Serviceheft wird geliefert
- Ausfuhrerklärung wird beigelegt
- EUR.-1-Warenverkehrsbescheinigung wird beigelegt

EU-Zertifikat

Die EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (volkstümlich EU-Zertifikat oder COC genannt) ist als Nachweis, dass das Auto alle Vorschriften erfüllt, für die Zulassung notwendig. In jedem Kaufvertrag ist festzuhalten, dass die Bescheinigung mit dem Auto geliefert wird. Voraussetzung für spätere Garantieleistungen ist ein vom ausländischen Markenvertreter gestempeltes Serviceheft.

Muster-Titelseite eines EU-Zertifikats



Abbildung einer EWG-Übereinstimmungsbescheinigung: Das wichtigste Original-Papier für den Direktimport. Es fehlen die Sprachen der neuen EU-Länder.

TCS-Empfehlungen für den Fahrzeugkauf in der EU

Eine sorgfältige Recherche ist unabdingbar, einige wichtige Punkte:

- Wo will man kaufen – Land definieren, Sprache ist wichtig.
- Durch unterschiedliche Mehrwertsteuer- und Verbrauchsteuersysteme innerhalb der EU, können paradoxe und schwer nachvollziehbare Preisunterschiede bei Nettopreisen entstehen.
- Marke und Modell definieren – Ausstattungen bereinigen – Vergleichbarkeit sicherstellen.
- Bei Kaufofferten von Händlern im Ausland mit Offerten von Händlern aus dem Inland vergleichen, auch im Ausland nach Rabatten fragen.
- Sich rechtzeitig um Finanzierungsfragen kümmern.
- Beim zuständigen Strassenverkehrsamt Informationen über das Fahrzeug einholen.
- Mehrere Händler bestimmen – haben sie Exporterfahrung, frühzeitig nach allfälligen Zusatzdienstleistungen, wie Unterstützung bei der Dokumentenbeschaffung, Beschaffung von Überführungskennzeichen, Unterstützung bei der Ausfuhranmeldung, Überführung und Verzollung des Importfahrzeuges.
- COC-Übereinstimmungsbescheinigung beigelegt, Serviceheft abstem-peln (wichtig wegen Garantie).
- Alle Papiere beisammen, Zollpapiere anfordern, Verzollung Termin vereinbaren.



Direktimport aus den USA

Technische Vorgaben

In den USA sind keine Fahrzeuge mit EU-Zertifikat erhältlich. Bei diesen Fahrzeugen ist darauf zu achten, dass sie mit Reifen ausgerüstet sind, die sich für die mögliche Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges eignen, eine Windschutzscheibe aus Verbundsicherheitsglas vorhanden ist und der Geschwindigkeitsmesser auch «km/h» anzeigt. Die Lichter (einschliesslich Richtungsblinker und Rückstrahler) von Fahrzeugen aus den USA werden anerkannt, wenn sie das Zeichen «SAE» oder «DOT» aufweisen und die vorgeschriebene Anordnung, Farbe, Schaltung usw. einhalten. Ein Problem sind die amerikanischen Xenon-Scheinwerfer. Für die Schweiz zwingend vorgeschrieben ist eine Leuchtweitenregulierung und eine Scheinwerferwaschanlage. Für Sicherheitsgurte und deren Verankerungspunkte wird ebenfalls die Prüfung nach den USA-Normen anerkannt (Weisungen des EJPD vom 19.01.1973). Zudem ist zu beachten, dass bei den betroffenen Fahrzeugen die Anforderung an Fussgängerschutz, Front- und Seitenaufprallschutz, sowie <S>-Reifen (Sound) eingehalten sind.

Abgas: Das Modelljahr ist massgebend

Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor (Benzinmotor), die den US-amerikanischen oder kalifornischen Vorschriften für Personenwagen ab Modelljahr 1996 entsprechen, genügen den schweizerischen Abgasvorschriften vom 1. Oktober 1995 bis 31. Dezember 1996 für Personenwagen mit einem Gesamtgewicht von max. 2'500 kg und mit höchstens 6 Sitzplätzen (inkl. Fahrer).

Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor (Benzinmotor), die den US-amerikanischen oder kalifornischen Vorschriften für Personenwagen ab Modelljahr 1996 entsprechen, genügen den schweizerischen Abgasvorschriften ab 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2000 für Personenwagen mit einem Gesamtgewicht von max. 2'500 kg und mit höchstens 6 Sitzplätzen (inkl. Fahrer).

Massgebend ist das Datum der ersten Inverkehrsetzung auf der «Registration card». Das sogenannte «Certificate of title» ist wertlos.

Abgas-Vignette ab Modelljahr 1996 und ab Modelljahr 2008

Diese Fahrzeuge weisen im Motorraum eine Vignette auf. Sie trägt den Titel «VEHICLE EMISSION CONTROL INFORMATION» oder «IMPORTANT VEHICLE INFORMATION» und enthält u.a. den Namen des Fahrzeugherstellers, den Hubraum, die Motorbezeichnung, verschiedene Motoreinstelldaten und einen Vermerk wie: «This vehicle conforms to U.S. EPA NLEV regulations applicable to 1996 model year new LEV passenger cars». Bei Fahrzeugen ab Modelljahr 2008 weisen die Vignetten in der Regel eine neue Gestaltung auf (siehe Beispiel). (Quelle: Bundesamt für Strassen, «Weisungen über die Befreiung von der Typengenehmigung», 17.09.2010)

Abgas: Weitere Modelljahre und schwere Autos

Übereinstimmungen der Abgasvorschriften zwischen der Schweiz und USA, von weiteren Modelljahren sowie Fahrzeugen mit mehr als 2'500 kg und mehr als 6 Sitzplätzen, sind, aus Gründen der Komplexität der Informationen, dem Dokument: «Weisungen, vom 17. September 2010 über die Befreiung von der Typenprüfung» (im Internet: www.astra.admin.ch unter Dokumentation, Downloads) zu entnehmen.

Lärmvorschriften

Bei Fahrzeugimporten aus den USA muss immer eine Geräuschmessung nach der Schweizer Vorschrift absolviert werden. Die Anmeldung erfolgt beim kantonalen Strassenverkehrsamt oder beim DTC - Dynamic Test Center AG in Vaufelin (Internet: www.asa.ch oder www.dtc-ag.ch). Personenwagen müssen ab dem 01.10.1995 einen Grenzwert von 74 dB(A) einhalten. Für Personenwagen mit Erstzulassung von 01.10.1986 bis 30.09.1995 ist der Grenzwert von 75 dB(A) einzuhalten.

Bei sportlichen Fahrzeugen und Geländewagen sind meistens einige Änderungen (Kosten ca. CHF 1'200.–) zur Geräuschreduktion notwendig. Firmen, die auf Lärmänderungen spezialisiert sind, inserieren häufig in der Fachpresse.

Abgas: Euro 5

Auf der Grundlage der Regelung der Verordnung Nr.692/2008/EG genügen leichte Motorwagen (mit Benzin- oder Dieselmotoren), die den kalifornischen Abgasvorschriften ab dem Modelljahr 2008 entsprechen, den schweizerischen Abgasvorschriften (ab Euro 5) ab dem:

- 1. Januar 2011 Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht (Klasse M1) von max. 2'500 kg und (Klasse N1) mit einem Leergewicht bis 1'280 kg sowie den
- ab dem 1. Januar 2012 Fahrzeuge (Klasse M1) mit einem Gesamtgewicht über 2'500 kg und (Klasse N1) mit einem Leergewicht über 1'280 kg, die den kalifornischen Vorschriften für «Ultra Low- (ULEV), Super Ultra Low Emission Vehicles (SULEV) and Partial Zero Emission Vehicles (PZEV) für passenger cars oder light duty trucks» entsprechen.



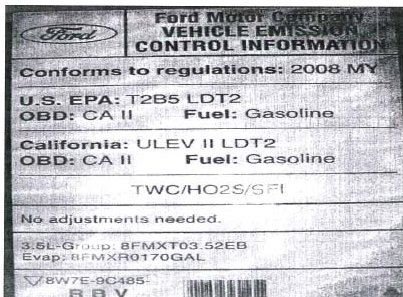
TCS-Empfehlungen

Eine sorgfältige Recherche ist unabdingbar, einige wichtige Punkte:

- Wo will man kaufen – Ost- oder Westküste?
- Marke und Modell definieren – Exportiert der Hersteller Fahrzeuge nach Europa?
- Garantie beim Schweizer Importeur (falls vorhanden) abklären.
- Beim Kauf des Fahrzeugs darauf achten, dass der «Title» mit dabei ist und das Serviceheft vom Händler abgestempelt wurde.
- Beim zuständigen Strassenverkehrsamt Informationen einholen.

- Mehrere Händler bestimmen – haben sie Exporterfahrung, kennen sie die Unterlagen und Auflagen.
- Verschiffungsagentur, Spediteure bestimmen – es gibt auch in der Schweiz Agenturen welche die Geschäfte ab Händler USA abwickeln?
- Alle Papiere beisammen, Zollpapiere anfordern, Verzollung Termin vereinbaren.

Ein Augenmerk gilt es auf die Ausstattungen zu richten, um optimal von den Preisvorteilen zu profitieren empfiehlt es sich die Listen zu vergleichen.



Beispiel einer amerikanischen Abgasvignette «EPA» ab Modelljahr 2008.

| VEHICLE EMISSION CONTROL INFORMATION | | | |
|---|--------------|---|---|
| DR. ING. H.C.F. PORSCHE AG STUTTGART - GERMANY | | | |
| ENGINE FAMILY: ID TPR 3.6 V8 GMEK EVAP FAMILY: TPR 1098 AY PAC ENGINE DISP.: 3.6 L EXHAUST EMISSION CONTROL SYSTEM: SFI-AIR-TWC-HO2S | | | |
| IF SPECIFICATIONS OUT OF RANGE, SEE WORKSHOP MANUAL FOR DETAILED ADJUSTMENT INSTRUCTIONS SPECIFICATIONS APPLICABLE TO ALL ALTITUDES | | | |
| ENGINE TUNE-UP SPECIFICATIONS AND ADJUSTMENTS | | EXHAUST EMISSION STANDARDS | STANDARD CATEGORY |
| ENGINE AT OPERATING TEMPERATURE, AT LEAST 90° C. GEAR IN NEUTRAL. | | CERTIFICATION IN-USE | TIER I ALTERNATIVE |
| ITEM | SPEC | INSTRUCTION | |
| 1. IDLE SPEED (RPM) | 800±40 | ELECTRONICALLY CONTROLLED, NOT ADJUSTABLE | THIS VEHICLE CONFORMS TO U.S. EPA AND STATE OF CALIFORNIA REGULATIONS APPLICABLE TO 1998 MODEL YEAR NEW MOTOR VEHICLES. |
| 2. TIMING SETTING (BTDC AT RPM) | 2°±2° 800 | ELECTRONICALLY CONTROLLED, NOT ADJUSTABLE | |
| 3. IDLE MIXTURE (CO%) | 0.8±0.4 | OXYGEN SENSOR CONTACT CONNECTED; MEASURE BEFORE TWC; NOT ADJUSTABLE, ELECTR. CONTROLLED | THREE WAY CATALYTIC CONVERTER OBD II CERTIFIED |
| SEE OWNERS MANUAL AND WARRANTY-MAINTENANCE SCHEDULE FOR ADD. INFORMATION | | | |
| VALVE LASH: NO OTHER ADJUSTMENTS NEEDED | | | |

Beispiel einer amerikanischen Abgasvignette «EPA» vor Modelljahr 2008.